

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2012)

## Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige

Die gesetzliche Unfallversicherung (Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – SGB VII) schützt neben Arbeitnehmern u. a. Personen, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bei der Wahrnehmung öffentlicher Belange im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

Um eine Tätigkeit als Ehrenamt im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung klassifizieren zu können, sind gewisse organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Tätigkeit muss

- freiwillig und unentgeltlich erfolgen, Aufwandsentschädigungen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen
- dem öffentlichen Bereich (staatliche / kommunale Einrichtungen) zuzuordnen sein
- im Sinne einer öffentlichen Aufgabe („Amt“) übertragen worden sein

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind und die dafür erforderlichen Wege.

Ehrenamtlich Tätige in diesem Sinne sind beispielsweise

- kommunale Mandatsträger, Mitglieder des Magistrats / Gemeindevorstand
- Stadtverordnete / Gemeindevertreter / Ortsbeiräte
- Mitglieder von Ausländer-, Jugend- oder Seniorenbeiräten
- Präventionsbeiräte
- Naturschutzbeauftragte
- Mitglieder der Ortsgerichte
- Schöffen und Zeugen
- Wahlhelfer
- amtlich bestellte Betreuer
- Mitglieder der gewählten Elternvertretungen in Kindertagesstätten und Schulen
- gewählte Vertreter in den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Hochschulen
- Schülerlotsen

und andere Personen, die ehrenamtlich für eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts tätig werden.

Sofern eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts in Hessen oder für das Land Hessen ausgeübt wird, ist die Unfallkasse Hessen der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.